

Grundordnung
für die Arbeitsgemeinschaft "Seniorentreff Oeffingen"

§ 1

Zweck der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, durch offene Altenhilfe den Bedürfnissen älterer Menschen nach Kontakten, Gesellschaft, Unterhaltung und Bildung Rechnung zu tragen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sie betreibt eine Altentagesstätte, als Einrichtung der offenen Altenhilfe, die ausschließlich älteren Menschen auf Dauer zur Verfügung steht.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Seniorentreff Oeffingen".

(2) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Fellbach-Oeffingen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können in der Regel nur juristische Personen sein, die in Fellbach gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft hat zum Zeitpunkt ihrer Gründung *) folgende Mitglieder:

Die Stadt Fellbach
die katholische Kirchengemeinde Oeffingen
die evangelische Kirchengemeinde Oeffingen
die Kulturgemeinschaft Oeffingen

(3) Die Mitglieder sind bei Achtung ihrer sittlichen Grundlagen im Rahmen der gemeinsamen Arbeit zu weltanschaulicher Toleranz verpflichtet.

*) Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.07.2006 wurde die Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Fellbach e.V. als weiteres Mitglied des Seniorentreffs Oeffingen aufgenommen. Durch Beschluss vom 12.07.2010 wurde der Stadt seniorenrat als weiteres Mitglied aufgenommen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist berechtigt; die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt Fellbach erlischt nur bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft. Im übrigen kann ein Mitglied wegen des schädigenden Verhaltens mit der Mehrheit der Stimmen von 3/4 aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden.

§ 5

Finanzen

(1) Die Arbeitsgemeinschaft finanziert sich aus Zuschüssen der Stadt Fellbach, aus Zuschüssen und Spenden von dritter Seite sowie aus Eigenmitteln.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

(3) Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe

Die Arbeitsgemeinschaft regelt ihre Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung, den Programmausschuss und ihren Vorsitzenden.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft nach Bedarf einberufen und geleitet.

In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist Hauptorgan der Arbeitsgemeinschaft. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nach dieser Grundordnung nichts anderes gilt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8

Programmausschuss

(1) Der Programmausschuss besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder.

(2) Den Ausschuss-Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Der Programmausschuss ist für ein altengerechtes Programm in der Altentagesstätte verantwortlich.

(5) Parteipolitische und ideologisch einseitige Veranstaltungen sind ausgeschlossen; ebenso kommerzielle Werbung.

§ 9

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft

(1) Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft ist der Oberbürgermeister der Stadt Fellbach.

Er kann einen Vertreter mit dem Vorsitz beauftragen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft ist Vorgesetzter der ständigen Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft, die in einem Dienstverhältnis stehen, soweit diese Befugnis nicht auf den Geschäftsführer übertragen ist.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt der Geschäftsführer. Er sorgt für den Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Programmausschusses sowie von Entscheidungen des Vorsitzenden.

(2) Den Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Geschäftsführer hat die Befugnis, kostenwirksame Entscheidungen bis zu 300 € im Einzelfall zu treffen.

(4) Die Betreuung der Besucher der Begegnungsstätte, der Betrieb der Hauswirtschaft und die Diensterteilung der ehrenamtlichen Helfer ist Aufgabe des Wirtschafters/ der Wirtschaftlerin; er/ sie ist dem Geschäftsführer und den Organen der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich und wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

§ 11

Änderung der Grundordnung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Grundordnung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

(2) Zur Änderung des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Stimmabgabe kann auch schriftlich erfolgen.

§ 12

Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

§ 13

Vermögen

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Arbeitsgemeinschaft wird dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fellbach übertragen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Grundordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Dezember 1981 beschlossen und tritt am 17. Dezember 1981 in Kraft.

§ 10 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.